

Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)
WR = Reines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)
GRZ = 0,4 = Grundflächenzahl
GFZ = 0,6 u. 0,8 = Geschößflächenzahl siehe Einschriebe im Lageplan
Zahl der Vollgeschosse:
I = 1 Vollgeschoß
I+IUG = 1 Vollgeschoß und ein anrechenbares Untergeschoß (Höchstgrenze)
II = 2 Vollgeschosse (zwingend)
3. Bauweise (§ 22 BauNVO) : offen, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)
4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
5. Dachform: a) SD = Satteldächer mit 27° - 32° bzw. 30 - 36° Dachneigung (DN), Dachaufbauten nicht zugelassen, Kniestöcke nicht zugelassen.
b) FD = Flachdächer
(Baustreifen oder auf den besonders für Garagen)
6. Ga = Garagen sind innerhalb der vorgesehenen Flächen zu erstellen. Grenzbauten sind zugelassen. Zwischen Garagenausfahrt und öffentl. Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m einzuhalten.
7. Äußere Gestaltung: Auffallende Farben sind zu vermeiden. Dachdeckung für Wohngebäude mit Ziegeln.
8. Grenz- und Gebäudeabstände für Wohngebäude: Es gelten die gesetzlichen Abstände.
9. Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen und kleinere Mauervorsprünge bis zu einer Ausladung von max. 1 m in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden.

Zeichenerklärung

Reines Wohngebiet

Baugrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb.Plans

Straßenverkehrsfläche mit Gehweg

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16(4) BauNVO)

Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 127(2) 3 BBauG

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22 BauNVO)

↔ Stellung der baulichen Anlagen (Hauptgebäude-richtung)

Ga Flächen für Garagen

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschößflächenzahl
Dachform	Bauweise
Dachneigung	

Hinweis: Der Beilageplan mit EFH-Angaben vom 5.9.1972, gefertigt von Architekt Schiller, Fellbach gilt als Richtlinie zum Bebauungsplan.

Kreis Waiblingen Gemeinde Schlechtbach Gemarkung Unterschlechtbach

Fertigung 1
Gemeinde

Bebauungsplan „Strutweg“

Nr. 3/20
ersetzt den „alten“ B-Plan
„Strutweg“

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet: Schorndorf, den 1. März 1972
Staatl. Vermessungsamt Nebenstelle

Oberregierungsverm. Rat

Dieser Bebauungsplan ist am 28.5.72 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen worden (§ 10 BBauG § 111 LBO)



Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen
vom 15. NOV. 1972

In Vertretung
Hoffmann
Hoffmann
Oberregierungsdirektor

Bürgermeisteramt Schlechtbach
Schlechtbach, den 16.6.1972
Hoffmann
Bürgermeister

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968

<p>Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung in der Zeit vom 4.7.1974 bis 4.5.1972... öffentlich ausgelegt § 2 (6) BBauG Die Auslegung wurde am 27.3.1974... bzw. in der Zeit vom ... bis ... durch <i>Hoffmann</i> ... öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Bürgermeisteramt <i>Hoffmann</i></p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Waiblingen mit Erlaß vom ... genehmigt und vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Genehmigung und Auslegung wurde am ... bzw. in der Zeit vom ... bis ... durch ... öffentlich bekanntgemacht. Dieser Beb.Plan ist am ... rechtsverbindlich geworden 6§§ 11, 12 BBauG)</p> <p>Bürgermeisteramt</p>
--	---